

## Satzung

Förderkreis Ilmenau-Kolleg e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Str.6  
98693 Ilmenau

### §1

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ilmenau-Kolleg“.
2. Sitz des Vereins ist Ilmenau.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Tätigkeit des Ilmenau-Kollegs.

Dies bedeutet im Besonderen:

- a) Förderung pädagogischer Maßnahmen durch Ergänzung und Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie die Vervollkommnung der Kollegeinrichtung soweit diese Aufgaben nicht oder nicht vollständig durch den Schulträger gedeckt werden können.
  - b) Förderung der bildungs- und gesellschaftspolitischen Ziele des Kollegs, Stärkung der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Region, der Wirtschaft und anderen Schulen, Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Kollegs und der Werbung neuer Kollegiaten.
  - c) Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen und anderen Projekten des Kollegs sowie die Pflege der Beziehungen zwischen ehemaligen Kollegiaten und dem Kolleg.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen wie privaten Rechts werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
2. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch vorausgegangene, dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Kündigung mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Begründung bei Verstoß gegen den Zweck des Verein nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen,
  - d) durch den Tod eines Mitglieds,
  - e) durch Auflösung der juristischen Person.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von einem Monat beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§4 Vereinsvermögen**

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen, Schenkungen, Spenden,
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) und Zinserträgen.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

Die Beiträge und Spenden dürfen nach Abzug der Geschäftskosten nur für die unter §2 genannten Aufgaben verwendet werden.

#### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein jährlicher Mindestbetrag festgelegt, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Laut einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2007 werden die Mindestbeiträge von mindestens **20,00 EUR** für Mitglieder mit festem Einkommen und Beiträge von mindestens **5,00 EUR** für Mitglieder ohne Einkommen erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand und zwei Kassenprüfer/Innen zu wählen,

- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbereich der Kassenprüfer/Innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbetrages festzusetzen,
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - f) über Anträge und Vorschläge der Mitglieder zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden.
  3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
  4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens 8 Stimmen.
  5. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag anwesender Mitglieder geheim durchzuführen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten/Innen zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Gewählt ist der/ die Bewerber/In, der/ die mehr als 50% der Stimmen erhält. Anderenfalls ist/ sind weitere Wahlvorgänge erforderlich.

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schriftführer/In, dem/ der Kassierer/In und 2 Beisitzern/ Beisitzerinnen.
3. In Rechtsangelegenheiten wird der Verein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den/ die Vorsitzende/n einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§9**

### **Auflösung des Förderkreises**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder wenigstens von der Hälfte der Mitglieder schriftlich bei dem/ der Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Träger des Ilmenau-Kollegs mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.